

Querschnittsbereich Kompetenzerfassung und -anrechnung; Müskens,W.

Schritt für Schritt zur pauschalen

Anrechnung

Eine Anleitung zur Umsetzung
Allgemeiner Anrechnungsempfehlungen



**PUBLIKATION DER BILDUNGSALLIANZ MINT.ONLINE:
UNIVERSITÄT OLDENBURG, UNIVERSITÄT KASSEL, UNIVERSITÄT STUTT GART, FERNUNIVERSITÄT IN
HAGEN, FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT, FORWIND, NEXT ENERGY**

Schritt für Schritt zur pauschalen Anrechnung

Ausgangssituation:

- Sie sind für die Anrechnung außerhochschulischer Weiterbildungen auf einen Hochschulstudiengang verantwortlich (z.B. als Studiendekan/in, Studiengangskoordinator/in oder Anrechnungsbeauftragte/r).
- Ihnen liegt für eine anzurechnende Weiterbildungen eine Allgemeine Anrechnungsempfehlung des Kompetenzbereichs Anrechnung vor. (Sie finden alle bisher veröffentlichten Anrechnungsempfehlungen unter www.anrechnung.uni-oldenburg.de).
- Sie möchten eine pauschale Anrechnungsmöglichkeiten für Absolvent/innen der Weiterbildung auf Ihren Studiengang einrichten.

Definition pauschale Anrechnung:

- Jede/r Inhaber/in der entsprechenden Fortbildungsabschlüsse erhält, ohne an einer Einzelfallprüfung teilnehmen zu müssen, eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten angerechnet.
- Hochschule (und Fortbildungseinrichtungen) überprüfen einmalig, ob in welcher Höhe Kreditpunkte angerechnet werden können (Äquivalenzvergleich).
- Anschließend wird allen Inhaber/innen des jeweiligen Fortbildungsabschlusses die Anrechnung garantiert.

Beispiel Anrechnungsempfehlung:



Abschluss „Weiterbildung Mediation“ gesamt: maximal 17 KP
Masterniveau

Modul 1	Modul 2	Modul 3
Grundlagen der Mediation 5 KP Masterniveau	Mediation in der Praxis 3 KP Masterniveau	Mediation in Gruppen und Teams 2 KP Masterniveau
Modul 4	Modul 5	Modul 6
Mediation in Trennungs- und Scheidungssituationen 1 KP Masterniveau	Fallbearbeitungen 5 KP Masterniveau	Supervision 1 KP Masterniveau

1. Schritt: Überprüfen der gesetzlichen Grundlagen

Ablauf:

- Stellen Sie fest, welche gesetzlichen Grundlagen in Ihrem Land für die Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen auf Hochschulstudiengänge gelten.
- Sie finden entsprechende Vorgaben in Ihrem jeweiligen Landeshochschulgesetz.

Niedersächsisches Hochschulgesetz (Novelle Juni 2010)

„Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass [...] die Anerkennung von [...] beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist“ (§7(3))

2. Schritt: Anpassung der Prüfungsordnung

Ablauf:

- Stellen Sie fest, ob die für Ihren Studiengang gültige Prüfungsordnung einen Paragraphen zur Anrechnung außerhochschulischer Vorleistungen beinhaltet.

Beispiel: Bachelorprüfungsordnung der Universität Oldenburg (2012)

„Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50% der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Professionalisierungsmodule bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. Insgesamt (einschließlich Praktika) werden maximal 50% der Kreditpunkte eines Studiengangs aufgrund außerhochschulischer Vorleistungen angerechnet.“

- Enthält der Anrechnungsparagraph eine einschlägige Regelung der pauschalen Anrechnung?

Beispiel: Bachelorprüfungsordnung der Universität Oldenburg (2012)

„Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. **Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.** Es können bis zu 50% der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Professionalisierungsmodule bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. Insgesamt (einschließlich Praktika) werden maximal 50% der Kreditpunkte eines Studiengangs aufgrund außerhochschulischer Vorleistungen angerechnet.“

Falls die Prüfungsordnung keine Regelung für pauschale Anrechnungen beinhaltet:

- Erkundigen Sie sich, welche Gremien über Änderungen der Prüfungsordnung entscheiden.
- Informieren Sie die beteiligten Gremien und Verantwortlichen über die Ziele der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen.
- Schlagen Sie die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Prüfungsordnung vor.
- Beachten Sie zeitliche Vorgaben, Abläufe und Zuständigkeiten bei der Änderung von Prüfungsordnungen an Ihrer Hochschule.

3. Schritt: Ermittlung anzurechnender Module

Ablauf:

- Stellen Sie fest, ob die Weiterbildung (oder Teile daraus) aufgrund Ihres Niveaus auf Ihren Studiengang angerechnet werden können.
- Weiterbildungen, die mindestens Bachelor-Eingangsniveau besitzen, können auf Bachelor-Studiengänge angerechnet werden. Weiterbildungen, die mindestens Bachelor-Master-Übergangsniveau besitzen, können auf Masterstudiengänge angerechnet werden.



- Überprüfen Sie, ob es Module Ihres Studiums gibt, deren Lernergebnisse sich zumindest teilweise mit den Lernergebnissen der anzurechnenden Weiterbildung überschneiden. Sie finden die Lernergebnisse in der Allgemeinen Anrechnungsempfehlung.

Modul 2 – Projektmanagement

Modulcode EMFEI 2	Modulname Projektmanagement	MLJ-Wert 4,02	ECTS (max.) 1
Lehrform Präsenz-Seminar	Prüfung Teil der Gesamtprüfung; Prüfungsteil: „Handlungs- und Leistungsprozesse des Betriebes in der Außenwirtschaft“	Sprache Deutsch	Präsenzzeit 30 Zeitstd. (40 Unterrichtsstd.)
Prüfungsform Schriftliche Prüfung (ca. 30 min.) in Form einer anwendungsbezogenen Aufgabenstellung			

Lernergebnisse EMFEI

Projektmanagement

- Die Lernenden kennen die wesentlichen Methoden zur Planung, Überwachung und Steuerung von Projekten.
- Die Lernenden können den Begriff Projekt erläutern.
- Die Lernenden können Ziele und idealtypische Phasen eines Projektes beschreiben.
- Die Lernenden sind mit den Instrumenten zur Projektplanung und -organisation vertraut.
- Die Lernenden können Risiken im Projektverlauf erkennen.
- Die Lernenden kennen einzelne Methoden des Projektcontrollings.
- Die Lernenden sind fähig, Projektaktivitäten, -verlauf und -ergebnisse zu dokumentieren.

- Nehmen Sie Kontakt mit den für die Anrechnung auf die ausgewählten Module verantwortlichen Hochschullehrer/inn/en auf (z.B. Modul-verantwortliche oder Anrechnungsbeauftragte für bestimmte Fächer).
- Bitten Sie die Fachverantwortlichen, die Abdeckung der Lernergebnisse Ihrer Module durch die Lernergebnisse der Weiterbildung festzustellen. Geben Sie hierzu die Anrechnungsempfehlung an die jeweiligen Fachverantwortlichen weiter.
- Üblicherweise wird die Anrechnung eines Moduls empfohlen, wenn mindestens 70% der Lernergebnisse durch die Weiterbildung abgedeckt werden.

Anrechnung von Wahl- und Wahlpflichtmodulen

- Bei der Anrechnung von Wahl- oder Wahlpflichtmodulen haben Sie größere Freiheiten als bei der Anrechnung inhaltlich definierter Pflichtmodule.
- Sie können eine Weiterbildung u.U. auch dann als Wahl- oder Wahlpflichtmodul anrechnen, wenn kein inhaltlich identisches Modul in Ihrem Studiengang angeboten wird.
- Voraussetzung für eine Anrechnung ist aber auch hier, dass die Weiterbildung (oder Teile der Weiterbildung) hinsichtlich Umfang (KP) und Niveau dem Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul entsprechen.

- Stellen Sie eine Liste der anzurechnenden Module für die Absolvent/innen der Weiterbildung zusammen.
- Falls innerhalb der Weiterbildung Wahlmöglichkeiten bestehen:
 - Bestimmen Sie inwieweit die Wahl der Schwerpunkte Auswirkungen auf die Anrechnung hat. Erstellen Sie ggf. unterschiedliche Listen für die verschiedenen Schwerpunkte der Weiterbildung.

Anzurechnende Module	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	
	Bilanzierung	
	Kosten- und Leistungsrechnung	
	1 unspezifiziertes Wahlpflichtmodul ⁴	32

4. Schritt: Implementierung der pauschalen Anrechnung

Ablauf:

Erstellen Sie auf der Grundlage der Modulliste eine formelle Beschlussvorlage für den Prüfungsausschuss. Beschreiben Sie darin exakt:

- Welche Weiterbildung angerechnet werden soll.
- Unter welchen Bedingungen welche Module angerechnet werden sollen.

Studierenden, die über einen Abschluss als „Geprüfter Bilanzbuchhalter / geprüfte Bilanzbuchhalterin“ entsprechend der Prüfungsverordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. 2007 I, S. 2485) verfügen, werden entsprechend § 8 der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“ vom 28.5.2009 ECTS-Punkte für folgende Themengebiete anerkannt, die durch entsprechende Prüfungen in Einrichtungen der deutschen Industrie- und Handelskammern belegt wurden:

- Das Pflichtmodul „**Bilanzierung**“ (8 KP) wird vollständig aufgrund gleichwertiger Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen angerechnet, falls der/die Fortbildungsabsolvent/in in den Handlungsbereichen „**Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht**“ sowie „**Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards (Grundlagenteil)**“ des Prüfungsteils B eine zumindest ausreichende Prüfungsleistung nachweisen kann. Die Note der Prüfungsleistung im Handlungsbereich „**Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht**“ wird für das Modul „**Bilanzierung**“ übernommen.

- Nachdem der Prüfungsausschuss (oder ein anderes zuständiges Gremium) über die Anrechnung entschieden hat:
 - Erläutern Sie dem Prüfungsamt die beschlossene Anrechnungsmöglichkeit.
 - Das Prüfungsamt kann über Anrechnungsanträge zu pauschalen Anrechnungen fortan ohne Beteiligung der Fachverantwortlichen entscheiden. Geben Sie daher den Anrechnungsbeschluss und die Modulliste an das Prüfungsamt weiter.
 - Geben Sie auch die Anrechnungsempfehlung an das Prüfungsamt. Diese enthält im Anhang ein Muster des Zertifikats der Weiterbildung sowie weitere Informationen, die für die Umsetzung der Anrechnung von Bedeutung sein können.

Implementierung „Pauschale Anrechnung“

- Die Studierenden sollten die Anrechnungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können, ohne nochmals an einer Prüfung oder Lernerfolgskontrolle teilnehmen zu müssen.
- Für die Inanspruchnahme der pauschalen Anrechnung sollte es genügen, das Weiterbildungszertifikat und ggf. –zeugnis beim Prüfungsamt einzureichen.
- Ggf. kann die Beantragung über ein kurzes Formular (Name des Antragstellers, Matrikelnummer, etc.) erfolgen.

5. Schritt: Veröffentlichung der pauschalen Anrechnungsmöglichkeit

Ablauf:

- Veröffentlichen Sie die Anrechnungsmöglichkeit (inkl. der Modulliste) auf der Studiengangsw Webseite.
- Weisen Sie Studierende und Studieninteressierte auf die Anrechnungsmöglichkeit hin.
- Teilen Sie dem Kompetenzbereich Anrechnung der Universität Oldenburg bitte unbedingt die Anrechnungsmöglichkeit mit (z.B. per Mail an anrechnung@uni-oldenburg.de).

Pauschale Anrechnung

Folgende Fortbildungsqualifikationen können pauschal auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden:

- Bilanzbuchhalter/in
- Versicherungsfachwirt/in
- Industriefachwirt/in
- Industriemeister/in
- Betriebswirt/in (IHK, WiSoAK Bremen, VWA Oldenburg)
- Finanzbuchhalter/in (VHS)
- Wirtschaftsfachwirt/in

Die pauschale Anrechnung der Qualifikationen im Einzelnen finden Sie [hier](#).